

Bericht Corporate Governance 01. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014

von Geschäftsführung und Verwaltungsrat des Studierendenwerks Freiburg gemäß Ziffer IV. Nr.15 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

1. Transparente Unternehmensführung und Corporate Governance

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Durch die Beachtung dieser Regeln beim Studierendenwerk Freiburg wird die Leitung und Überwachung des Studierendenwerks Freiburg durch seine Organe verbessert. Zudem wird durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in unsere Anstalt des öffentlichen Rechts und in das Land Baden-Württemberg gestärkt.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und entsprechen wird. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder entsprechen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 01. Juli 2014 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex im Studierendenwerk Freiburg zum ersten Mal für das Jahr 2014 anzuwenden und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Freiburg mit der Formulierung zum Public Corporate Governance Kodex zu erweitern. Der Verwaltungsrat hat dementsprechend den Geschäftsführer beauftragt, die hierfür erforderlichen Verfahrens- und Ausnahmeregelungen auf den Weg zu bringen.

Auf den Wortlaut des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg wird im Folgenden jeweils durch Angabe der Randnummer (Rd. Nr.) verwiesen.

2. Unternehmensverfassung

Das Studierendenwerk Freiburg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) Baden-Württemberg untersteht.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich aus dem Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG), der Satzung des Studierendenwerks Freiburg sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Freiburg.

Wesentliche spezifische Rechtsgrundlagen sind das Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg, §§ 10, 42, 43, 68 Landeshochschulgesetz LHG, §§ 104, 111 Landeshaushaltsordnung LHO, § 2 Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG, § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG.

3. Darstellung der im Studierendenwerksgesetz StWG geregelten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Studierendenwerks Freiburg mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex Baden Württemberg

a. Vertretungsversammlung

Die Vertretungsversammlung beschließt gemäß § 8 StWG die Satzung des Studierendenwerks Freiburg (Rd.Nr.18) und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben. In Bezug auf die Verfahrensregelungen der Vertretungsversammlung gilt § 10 StWG (Rd.Nr.21). Das Land ist nicht vertreten. Die Mitglieder der Vertretungsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

b. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben der Trägerversammlung wahr (Rd.Nr.14). Seine Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte (Rd.Nr.32, 80-82) ergeben sich aus § 6 StWG. Dazu gehören auch die Überwachung, Beratung, Bestellung und Entlastung der Geschäftsführung. Die damit in Zusammenhang stehenden Zustimmungserfordernisse des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ergeben sich aus § 6 VI StWG (Rd.Nr.19, 50). Das Land ist gemäß § 6 III Nr. 4 StWG mit einem Sitz vertreten. Die Rechte des Landes ergeben sich ebenfalls aus dem StWG (Rd.Nr.16). Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 6 I 2 StWG über die Bestellung des Abschlussprüfers (Rd.Nr.20).

Hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats gelten die Verfahrensregelungen des § 7 StWG sowie der Satzung des Studierendenwerks Freiburg bzw. der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Freiburg (Rd.Nr. 21). Der Verwaltungsrat setzte sich im Jahr 2014 aus zehn männlichen und einem weiblichen Mitglied zusammen (Rd.Nr. 15). Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

c. Geschäftsführung

Der Geschäftsführer vertritt gemäß § 5 StWG das Studierendenwerk Freiburg und führt die Geschäfte (Rd.Nr.23, 30). Das Studierendenwerksgesetz sieht eine Alleinvertretung vor. Der Geschäftsführer bestellt eine(n) der leitenden Angestellten des Studierendenwerks zu seiner Abwesenheitsvertretung. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats (Rd.Nr.30, 31). Die gesetzliche Bestelldauer des Geschäftsführers beträgt gemäß § 5 (6) StWG sechs Jahre (Rd.Nr.52). Da das Überwachungsorgan den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer schließt und somit die Beteiligten Kenntnis über den Dienstvertrag haben, wurde auf einen Bericht über die Bezüge des Geschäftsführers gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem MWK verzichtet. Im geprüften Jahresabschluss wurde unter zulässiger Anwendung des § 286 (4) HGB auf die Angabe der Bezüge des Geschäftsführers verzichtet. Eine Ruhegehaltszusage für den Geschäftsführer besteht nicht (Rd.Nr.96). Ein Risikomanagement-System ist etabliert (Rd.Nr.27).

4. Anteil von Frauen in Führungspositionen (Bereichsleitungsebene)

Der Anteil an Frauen in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben beim Studierendenwerk Freiburg beträgt 53,33 %. Betrachtet werden hier die Beschäftigten mit einer Eingruppierung ab Entgeltgruppe 10. Insgesamt gibt es 15 solcher Positionen. (Rd.Nr.28)

5. Angabe zur Erfüllung der Pflichtquote nach § 71 SGB IX

Die Pflichtquote nach § 71 SGB IX zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wurde im Jahr 2014 mit erreichten 8,24% übertroffen. Eine Einhaltung der Pflichtquote von 5 % wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend fachlich qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen stets angestrebt (Rd.Nr.29).

6. Entsprechenserklärung

Geschäftsführung und Verwaltungsrat erklären gemäß Ziffer Rd.Nr.15 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des Landes Baden-Württemberg, dass den Anweisungen und Empfehlungen des PCGK BW mit Ausnahme der oben aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen wird:

Einzelprokura, unbeschränkte Einzelhandelsvollmacht oder Generalvollmacht an weitere Personen wurde nicht erteilt. Für die Erteilung von Aufträgen und die Anweisung von Rechnungen sind zur Risikominimierung die Unterschriftsberechtigungen an betragsmäßige Grenzen gebunden. Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch unterschiedliche Sachbearbeiter(innen) (Rd.Nr.31).

Ein Wettbewerbsverbot wurde mit dem Geschäftsführer mangels Wettbewerbssituation für das Studierendenwerk Freiburg (regionale Zuständigkeit der Studierendenwerke) nicht vereinbart (Rd.Nr.41). Aufgrund erhöhter unternehmerischer Risiken durch große Investitionsmaßnahmen, komplexe Vertragsbeziehungen sowie einer Vielzahl zu beachtender vergabe- und subventionsrechtlicher Fragestellungen besteht eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die eine D+O Versicherung einschließt (Rd.Nr.91). Es wurde ein Selbstbehalt in Höhe von 2.500,00 € pro Versicherungsfall vereinbart (Rd.Nr.92). Der Selbstbehalt gilt nicht für die ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitglieder (Rd.Nr.93).

Die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 2. Dezember 2014 beschlossen. Eine Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers wurde vor dessen Wahl für das Geschäftsjahr 2014 nicht eingeholt. (Rd.Nr.105). Die Erstellung eines Bezügeberichts (Rd.Nr.106) war nicht Gegenstand des Prüfungsantrags.

Gemäß § 6 (1) entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung und Honorarvereinbarung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß Rd.Nr.108 und 109 PCGK BW durch den Geschäftsführer (Rd.Nr.106).

Freiburg, 30.06.2015

gez. gez.

Prof. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Clemens Metz Geschäftsführer